

Stuttgarter Verlagskontor
SVK GmbH

Nummer 30

Seite 1

Stand Oktober 2023

Beschaffungsstandards des Stuttgarter Verlagskontor

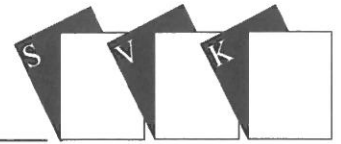
Die Stuttgarter Verlagskontor SVK GmbH (kurz: SVK) ist als Verlagsauslieferung eine Tochterfirma der Klett AG, einem der führenden Bildungsunternehmen Europas. Sie ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, Kunden und Lieferanten, aber auch gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft bewusst, die sich auch durch ihre Aktivitäten in den verschiedenen Lieferketten ergibt. Besonderes Augenmerk muss hierbei auf den Einfluss auf die Umwelt und auf die Menschen innerhalb dieser Lieferketten gelegt werden. Nachhaltiges Handeln und die Übernahme von Verantwortung für die von SVK beauftragten Aktivitäten stehen daher an erster Stelle. Selbstverständlich werden hierbei auch alle gesetzlichen Vorgaben beachtet und auf die SVK-Beschaffungsstandards angewendet. Die Grundsätze des UN Global Compact, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die UN-Konventionen über die Rechte des Kindes, die ILO-Konventionen, die Richtlinien der OECD für international agierende Unternehmen sowie die einschlägigen ISO-Normen der EU werden beachtet und umgesetzt.

Die nachfolgenden Grundsätze bilden Mindeststandards und gelten bei allen Aktivitäten zur Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch die Stuttgarter Verlagskontor GmbH. Sie dienen neben der Sicherstellung wirtschaftlichen Vorgehens und Entscheidens bei allen Beschaffungsvorgängen der Absicherung des integren Handelns aller an den SVK-Lieferketten beteiligter Unternehmen und Personen. Ziel ist es, dass durch die Geschäftstätigkeit der Stuttgarter Verlagskontor GmbH weder Schäden an der Umwelt entstehen noch Gesetze verletzt oder Menschenrechte in irgendeiner Form gefährdet oder verletzt werden.

SVK beschafft nicht alle Güter und Dienstleistungen selbst. Ein Teil der Beschaffungsaktivitäten wird durch Unternehmen der Klett AG vorgenommen. Zu nennen sind hier die Klett Zentralen Dienste, die z.B. Dienstwagen, etc. beauftragt und bereitstellt. Das Gebäudemanagement wird vollständig durch die Klett Liegenschaften GmbH & Co.KG durchgeführt (inkl. Reinigung und Instandhaltung). Das SVK ist für die Logistikleistungen und den Handelsvertrieb mehrerer Verlage in der Klett Gruppe (z.B. Ernst Klett Verlag, Ernst Klett Sprachen, PONS Langenscheidt) verantwortlich. Darüberhinaus werden Logistikleistungen für 33 weitere Verlage erbracht. Alle Verlage beschaffen ihre Produkte bei den jeweiligen Druckereien selbst.

Für all diese Gesellschaften und Verlage gelten die nachfolgend aufgeführten Beschaffungsstandards nicht. Dort werden eigene Beschaffungsstandards angewendet.

Dies vorausgeschickt liegen allen Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend: Geschäftspartner) die folgenden Grundsätze und Mindestanforderungen zu Grunde, die auch immer für alle evtl. eingesetzten Sublieferanten gelten und die jederzeit garantiert und eingehalten werden müssen.



Einhaltung der Gesetze (Compliance-Management):

Der Geschäftspartner muss jederzeit die geltenden Gesetze und Vorgaben einhalten (international, national und lokal). Er muss in seinem Unternehmen die Organisationspflichten zum Compliance-Management einhalten und ist selbst verantwortlich sich immer auf dem neusten Stand der Gesetzgebung zu halten sowie Änderungen termingerecht umzusetzen.

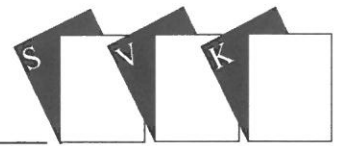
Vermeidung von Korruption:

SVK lehnt jede Form von Korruption oder Bestechung ab. Hieraus folgt, dass weder bei Anbahnung der Geschäftsbeziehung noch während des Bestehens der Geschäftsbeziehung und auch nicht nach deren Beendigung einem Unternehmensmitarbeiter persönliche Vorteile in irgendeiner Form versprochen oder verschafft werden dürfen, um seine Entscheidung zu Gunsten des Geschäftspartners zu beeinflussen. Hierunter fallen alle Arten von Geschenken soweit sie nicht im zulässigen Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§37B EstG) liegen, Vergünstigungen, Reisen, Unterhaltungsangebote oder Geldzuwendungen. Einladungen zum Essen sind im Rahmen von geschäftlichen Treffen und Besprechungen zulässig, solange sie in angemessenem Rahmen stattfinden. Zu jeder Zeit gilt jedoch die strikte Trennung zwischen den Interessen des SVK und den privaten Interessen der Mitarbeitenden des SVK und des Geschäftspartners.

Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen:

Die Einhaltung der Menschenrechte werden von den Geschäftspartnern des SVK respektiert und unterstützt. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern daher mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte:

- Der Geschäftspartner garantiert, dass es weder in seinem eigenen Betrieb noch in der Lieferkette seiner Lieferanten und Dienstleister Kinderarbeit gibt. Als Kind verstehen wir alle Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch dann, wenn in den Ländern, in denen sich Produktionsstätten des Geschäftspartners befinden Kinderarbeit gesetzlich gestattet ist oder dort geringere Altersgrenzen gelten.
- Zwangsarbeit und Sklaverei lehnt SVK grundsätzlich ab. Der Geschäftspartner garantiert, dass diese Praktiken weder bei ihm noch im Rahmen seiner Lieferketten zur Anwendung kommen.
- Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden seiner Lieferanten und Dienstleister das Recht haben, sich zusammenzuschließen oder Zusammenschlüsse zu gründen (z.B. Gewerkschaften), so dass sie gemeinsam ihre Interessen vertreten können. Vertreter solcher Zusammenschlüsse dürfen vom Geschäftspartner auf Grund ihrer Funktion nicht diskriminiert oder benachteiligt werden.
- Der Geschäftspartner muss seine Mitarbeitenden gleichberechtigt behandeln. Diskriminierung bei Einstellung, Entlohnung oder Vergünstigungen durch den Geschäftspartner – egal aus welchem Grund – darf zu keiner Zeit erfolgen.



- Der Arbeitsschutz wird weltweit in allen Betriebsstätten des Geschäftspartners und seiner Lieferanten und Dienstleister gemäß den örtlichen Bestimmungen, mindestens jedoch gemäß den ILO Mindestanforderungen umgesetzt. Sollte es keine lokalen Arbeitsschutzregelungen geben, so müssen die relevanten Arbeitsschutzmaßnahmen den ILO-Mindeststandards entsprechen. Hierzu zählt unter anderem die Ausrüstung der Mitarbeitenden mit geeigneter Schutzkleidung, das Treffen von Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und das regelmäßige Durchführen von Sicherheitsunterweisungen gegenüber den Mitarbeitenden.

Anbieten geregelter Arbeitsverhältnisse:

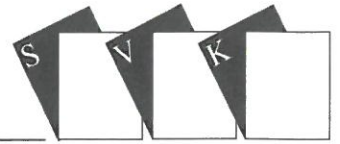
Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Geschäftspartners muss den jeweils lokal geltenden gesetzlichen Bestimmungen folgen. Hierzu gehört auch die Einhaltung aller Vorschriften einer evtl. vorhandenen Sozialgesetzgebung. SVK verbietet ausdrücklich das Aushebeln gesetzlicher Verpflichtung durch den Einsatz von Subunternehmern oder von Leiharbeit. Unabhängig von den lokalen Gesetzen und Vorschriften müssen jedoch mindestens folgende Standards erfüllt werden:

- Die maximale Wochenarbeitszeit beträgt durchschnittlich nicht mehr als 48 Stunden.
- Innerhalb einer Arbeitswoche gibt es in der Regel mindestens einen komplett arbeitsfreien Tag.
- Überstunden werden freiwillig gemacht, sofern es keine vertragliche Überstundenregelung gibt und sie müssen angemessen entlohnt werden.
- Die Vergütung der Arbeit muss mindestens dem lokal gültigen Mindestlohn entsprechen und darf nicht in Naturalien erfolgen.
- Gehaltskürzungen als Disziplinarmaßnahme finden nicht statt.
- Die Arbeitsbedingungen (Anzahl Stunden, Vergütung, Überstundenregelung, etc.) werden grundsätzlich vor Aufnahme der Arbeit schriftlich fixiert und vom Geschäftspartner und dem Mitarbeitenden unterschrieben.
- Verbale und non-verbale Gewalt am Arbeitsplatz werden nicht geduldet. Jede Art von körperlicher Züchtigung, körperlicher Misshandlung oder von gezieltem psychischem Druck sind verboten und werden konsequent sanktioniert .

Nachhaltiges Handeln und Wirtschaften:

SVK ist der Schutz der Umwelt ein besonderes Anliegen. Nachhaltigkeit ist daher ein wichtiges Thema in der Beschaffung bei SVK und dies gilt auch für alle unsere Geschäftsbeziehungen die wir unterhalten. Für die Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern muss daher folgendes gelten:

- Der Geschäftspartner und seine Lieferanten müssen die lokale Umweltgesetzgebung an ihren Standorten jederzeit und vollumfänglich einhalten.
- Jeder Geschäftspartner mit einer Rahmenvereinbarung mit SVK muss in der Lage sein die Emissionen, die im Rahmen seiner Leistungserbringung für den SVK entstehen zu berechnen oder zumindest näherungsweise zu bestimmen und zu melden.



Stuttgarter Verlagskontor
SVK GmbH

Nummer 30
Seite 4
Stand Oktober 2023

- Jeder Geschäftspartner mit einer Rahmenvereinbarung mit SVK muss eine eigene Strategie zur Emissionsreduktion besitzen und umsetzen.
- Der Einsatz von Gefahrstoffen wie z.B. Quecksilber oder verbotenen Chemikalien gemäß des Stockholmer Übereinkommens von 2001 ist grundsätzlich untersagt. Die von REACH gelisteten Gefahrstoffe sind zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Umgang mit diesen Stoffen jederzeit sachgemäß und unter Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.
- Abfälle müssen jederzeit fachgerecht behandelt, gelagert und entsorgt werden. Dies muss jederzeit auf Wunsch von SVK nachgewiesen werden können. Importieren und Exportieren gefährlicher Abfälle sind ebenso untersagt, wie das unerlaubte Entsorgen dieser Abfälle.
- Einwegverpackung aus Kunststoff soll so weit wie möglich vermieden werden. Dies gilt vor allem in Bezug auf Einschweißfolien für den Palettenversand oder die Zwischenlagerung von Produkten und Produktteilen des SVK.

Datenschutz und Vertraulichkeit:

Datenschutz und Vertraulichkeit müssen jederzeit gewährleistet sein. Der Lieferant ist daher verpflichtet:

- Ein eigenes Datenschutz-Managementsystem (Datenschutzrichtlinien, regelmäßige Überprüfung der Einhaltung, ggf. Anpassung an technische Entwicklungen, regelmäßige Schulung der Mitarbeiter, etc.) einzurichten und umzusetzen.
- Personenbezogene Daten der Mitarbeiter und Kunden des SVK sind entsprechend der Regelungen der DSGVO zu speichern und zu verarbeiten.
- Daten von SVK oder von den Kunden des SVK werden niemals an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass dies von SVK vorab schriftlich genehmigt oder beauftragt wurde.
- Alle Informationen, die der Geschäftspartner im Rahmen der Zusammenarbeit mit SVK erhält, sind jederzeit vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Stuttgart, den 02.10.2023

Geschäftsführung

Andreas Wenger, Jörg Lasar